

damit solche nicht geschmälert, auch die Stadt von denen Benachbarten dieserwegen nicht beeinträchtigt werden möge, als wird ihnen hierdurch nochmahls allergnädigst und zugleich ernstlich anbefohlen, in Zukunft hierauf ferner fleißige Obsicht zu haben und in vorkommenden Fällen, davon jemand dawider gehandelt werden sollte, dem Commissario loci oder dem Magistrat davon bei Zeiten Nachricht zu geben. [16] Nicht weniger haben sie auf Wege Stege Brücken und Hecken gute Acht zu geben.

[17] Seind sie bei der Revision des Catastri, wann solches vorgenommen und geändert wird. [18] Wann bei den Werb- oder Rekrutirungen von den Städten eine gewisse Anzahl von Mannschaft aufzubringen, wird ihnen von dem Magistrat solches notificiret, und werden sie mit zu solchen Werbungssachen gezogen, um entweder welche in Vorschlag zu bringen oder, wie selbige am füglichsten aufzubringen, an Hand zu geben. [19] Wann Einquartirung kommet, seind sie bei der Billetirung, dabei sie dann wie nicht weniger [20] bei denen sowohl extra- als ordinären Anlagen vornehmlich dahin zu sehen, damit bei der Eintheilung und Repartition derselben nach eines jedweden Vermögen eine Proportion gehalten und niemand zur Ungebühr übersetzt und prägraviret werde.

[21] Müssen sie die bürgerlichen Wachten bestellen und, falls keine Garnison in den Städten, die Accise damit besetzen. [22] Dafern Magistratus einige bewehrte Mann von der Bürgerschaft etwa zu Apprehension eines Delinquenten oder sonst zu einem andern benöthigten Fall verlanget, sind sie schuldig, die Bürger darzu zu commandiren und zu bestellen; und im übrigen [23] in allen Stücken den Fundamentalgesetzten Stadreglements Willkühren und anderen von Sr. Königl. Majestät oder dero Commissariat in Magdeburg ergangenen Verordnungen stricte nachzuleben und Inhalts ihrer geleisteten Eidesformul in vorbeschriebenen, auch allen andern vorkommenden Sachen und Fällen nebst dem Magistrat vor gemeiner Stadt und Bürgerschaft Bestes Freiheit Recht und Gerechtigkeiten zu sorgen und solches nach ihren äußersten Kräften befördern zu helfen gehalten.

Signatum zu Berlin den 15. Junii 1717.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Die diesem Reglement angefügte „Formula juramenti“ lautet:

Ich . . . schwere zu Gott dem Allmächtigen, nachdem ich allhier zu einem . . . . . erwehlet und erkohren bin, daß ich zu- forderst Sr. Königl. Majestät in Preußen etc meinem allergnädigsten König und Herrn und der von derselben mir vorgesetzten Obrigkeit will getreu und hold sein, allen Schaden warnen, dagegen aber der Stadt Bestes suchen und befördern, insbesondere aber, so lang ich bei diesem Amt bleiben und gelassen werde, mich jeder Zeit auf E. E. Raths Erfordern, wann ich keine ehe-

hafte Behinderung habe, zum Ausschuß gehorsamlich einstellen, oder da ich gleich nicht erfordert und doch den Convent des Ausschusses erfahren würde, mich darzu aufs eheste verfügen, dasjenige, was von E. E. Rath proponiret wird, zu gemeiner Stadt Besten berathschlagen und dabei allerdings die Fundamental-Gesetze und Ordnungen, auch Reglements, so dem Magistrat auch gemeiner Stadt und denen sämtlichen Ausschußverwandten fürgeschrieben, insonderheit auch das denen Ausschußverwandten allergnädigst ertheilte Reglement vor Augen haben und keinesweges überschreiten, zu forderst aber des Rathhauses und gemeiner Stadt Freiheit und Gerechtigkeit, auch Nutz und Frommen äußersten Vermögens fortsetzen befördern und erhalten, auch meine bürgerliche Pflicht in Acht nehmen, dabeneben alles, was mir bei diesem Amt anvertrauet oder ich sonst erfahren werde und nicht nothwendig an die Bürgerschaft gebracht werden muß, bis in meine Sterbe- grube in Geheim behalten will; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

#### 45. Einführung des Schulzwangs. 1717 Sept. 28.

Mylius I. Bd., I. Abt., Sp. 527 ff.

Von Gottes Gnaden Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc. Wir vernehmen mißfällig und wird verschiedentlich von denen Inspectoren und Predigern bei uns geklagt, daß die Eltern absonderlich auf dem Lande in Schickung ihrer Kinder zur Schule sich sehr säumig erzeigen und dadurch die arme Jugend in grosser Unwissenheit, sowohl was das Lesen Schreiben und Rechnen betrifft, als auch in denen zu ihrem Heil und Seligkeit dienenden höchstnötigen Stücken aufwachsen lassen. Wes- halb wir umb diesem höchst verderblichen Uebel auf einmahl ab- zuhelfen in Gnaden resolviret, dieses unser Generaledict ergehen zu lassen und darin allergnädigst und ernstlich zu verordnen, daß hinkünftig an denen Orten, wo Schulen sein, die Eltern bei nach- drücklicher Strafe gehalten sein sollen ihre Kinder gegen zwei Dreier wochentliches Schuelgeld von einem jeden Kinde im Winter täglich und im Sommer, wann die Eltern die Kinder bei ihrer Wirthschaft benötigt sein, zum wenigsten ein oder zweimahl die Woche, damit sie dasjenige, was im Winter erlernt worden, nicht gänzlich vergessen mögen, in die Schuel zu schicken. Falß aber die Eltern das Vermögen nicht hätten, so wollen wir, daß solche zwei Dreier aus jeden Orts Almosen bezahlet werden sollen.

Dann wollen und befehlen wir auch allergnädigst und ernst- lich, daß hinführo die Prediger insonderheit auf dem Lande alle Sonntage Nachmittage die Catechesation mit ihren Gemeinden ohnfehlbar halten sollen; wornach ihr euch gehorsamst zu achten, diesen unsern allergnädigsten Willen und Befehl gehöriger Orten

zu publiciren, darüber nachdrücklich zu halten, auch fisco aufzugeben habt ein wachsames Auge zu haben und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen. Daran geschieht unser allergnädigster Wille, und wir seind euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin den 28. Sept. 1717.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.  
v. Dohnhoff. Ilgen. v. Blaspiel. v. Plotho.

## 46. Bauern-Dienst-Reglement in der Neumark. 1720 Okt. 26.

(Dienst-Reglement, wie es nach der mit den Neumärkischen Ständen gehaltenen Conference eingerichtet worden.)

Mylius VI. Bd., Nachlese, Sp. 57 ff.

[1] Wird die Neumärkische Bauer- und Gesinde-Ordnung, so anno 1685 von Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Friderich Wilhelms glorwürdigsten Andenkens publiciret worden, zum Fundament dieses Reglements gesetzt und kraft desselben es dabei gelassen, daß die Unterthanen, so gewisse Tage in der Woche dienen, bei solchen gesetzten Diensten verbleiben und über solche Zeit nicht beschweret werden sollen.

[2] Weiln aber die Unterthanen hierin selbst wider die Bauer-Ordnung handeln, daß sie nicht zu der verordneten Stunde in den Dienstagen auf dem Dienst erscheinen, sondern wenn es ihnen gefället, auch auf gleiche Art wieder abziehen und danebst den ganzen Tag mit Müssiggang und Ruhestunden zubringen, so wird es auch hierin bei der gedachten Bauer-Ordnung gelassen, daß die Bauren und alle Unterthanen mit der Sonnen Aufgang zu Dienste kommen und mit der Sonnen Niedergang wieder davon gehen sollen, gestalt dann die böse Gewohnheit einiger Oerter, allwo solches durch eine ungegründete Observanz anders eingeführet, hiemit gänzlich aufgehoben sein soll. Jedoch ist hierbei in billigmäßige Consideration zu ziehen, wann die Unterthanen weit entfernt wohnen, da dann billig nach Proportion ihrer Entlegenheit so viel Zeit abzurechnen, als zu der Hin- und Rückreise nöthig; es müssen aber die Unterthanen und deren Knechte sich unterwegs bei harter Leibesstrafe keinesweges über Gebühr aufhalten noch viel weniger ausspannen.

[3] Können bei der Arbeit des Tages die Ruhe- und Mittagsstunden überhaupt nicht über zwei Stunden extendiret werden, und müssen auch die Unterthanen, wenn sie auf denen etwas entlegenen Feldern zu arbeiten haben, des Mittagessens mit ihrem Vieh nicht nach Hause ziehen, sondern des Morgens ihr Mittagbrod mitnehmen, auch ihr Vieh im Felde futtern oder hüten lassen.

[4] Dafern bei Begehung des Ackers Streit entstehen sollte, wie viel ein Bauer täglich umzupflügen habe, so wird es billig

auch in diesem Stück bei der Ordnung gelassen, daß ein Bauer schuldig einen Morgen Ackers von 300 Soldinischen Quadratruthen umzupflügen; jedoch muß an denen Orten, allwo die Anspannung schlecht und die Bauren auch von denen Arendatoribus nur in geringen Anschlag gebracht, es nur zu drei Viertel oder zur Helfte gesetzt werden, welches, so viel die Königl. Aemter anbetrifft, auf der Königlichen Cammer pflichtmäßiges Arbitrium ankommt.

[5] Wird gleichfalls die böse Gewohnheit abgestellt, da die Bauren auf jede Meile in Verführung des Kornes und anderer Waaren hin- und herzureisen einen Tag abrechnen und überdem vor der Reise zu Bereitung des Futters und nach Ablegung derselben wieder einige Tage decourtiren, als wodurch dann ihre Dienste ganz inutil gemacht werden; dahingegen wird hiemit billig verordnet, daß, soviel die Königl. Aemter betrifft, denen Unterthanen zu weiten Reisen à 10, 12 und mehr Meilen Weges mehr nicht als ein Tag zu Bereitung des Futters abzurechnen, imgleichen daß die Bauren schuldig, auf jedem Tag auf der Hinreise 4 bis 5 Meilen und eben so viel auf der Rückreise zu fahren, und sein sie ein mehreres abzurechnen nicht befuget. Jedoch wollen Seine Königliche Majestät, was den Tag zu Bereitung des Futters vor Antretung der Reise anbelanget, denen Ständen von Ritterschaft und Städten darunter nichts vorschreiben, sondern einem jeden überlassen, ob er solchen Tag nach Beschaffenheit seiner Unterthanen von den Diensten abziehen lassen wolle oder nicht. Ferner wird hiebei verordnet, daß kein Unterthan sich entbrechen solle oder könne, auf solchen Reisen wenigstens 10 bis 12 Scheffel nach der Stärke und Schwäche seiner Anspannung wie auch nach Beschaffenheit des Geträides zu laden, wie dann auch die Bauren in denen adelichen Dörfern solche Reise wenigstens bis auf 12 à 15 Meilen zu thun schuldig, es wäre denn, daß an ein oder andern Orte durch pacta oder judicata ein anderes ausgemachet wäre.

[6] Imgleichen wird auch die böse Gewohnheit abgestellt, daß die Unterthanen bei ihren Ausrichtungen sich gewisse Freiheiten in den Diensten und zwar so viel Tage als ihnen beliebt nehmen, allermassen solches keiner mit Recht prætrendiren können; jedoch lasset man wegen der Königl. Aemter geschehen, daß bei Hochzeiten des Wirths oder Wirthin selbst wie auch zu deren Beerdigung jedesmal zwei Tage frei bleiben.

[7] Die Holz- und Mistfuhren müssen, wann in denen Königl. Aemtern darüber Streit entstehet, von der Königl. Amts-Cammer nach Entlegenheit jeden Orts also reguliret werden, daß denen Unterthanen nichts unmögliches aufgebürdet, von denenselben aber auch dasjenige præstiret werde, was sie billig thun sollen und können, wie dann sowohl in solchen Aemtern, auch der Ritterschaft und Städte Dörfern die Mistfuhren von Sonnen Aufgang bis Niedergang den ganzen Tag ausser den obgesetzten 2 Ruhestunden geschehen müssen; es hat aber die Herrschaft jedes Orts nach Entlegenheit des Ackers und anderer Umstände der Billigkeit nach